

## **ALLGEMEINE ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN DIGITAL-TRUST-INITIATIVE-QUALITÄT SZERTIFIKAT STAND 01. SEPTEMBER 2018**

### **Präambel**

Der BVDW ist die Interessenvertretung für Unternehmen im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung. Der BVDW ist interdisziplinär verankert und hat damit einen ganzheitlichen Blick auf die Themen der digitalen Wirtschaft.

Für eine marktgerechte Außendarstellung bietet der BVDW Unternehmen die Möglichkeit, Qualitätszertifikate zu erhalten. Das Unternehmen hat ein Interesse daran, sich dem Zertifizierungsprozess zu unterwerfen, um sich als Qualitätsunternehmen am Markt darstellen zu können.

### **§1 Vertragsgegenstand und Teilnahmevoraussetzungen**

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsprozesses auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen im Auftrag des anfragenden Unternehmens.
2. Die Digital Trust Initiative dokumentiert, adaptiert und bündelt die wichtigsten, qualitätssichernden und vertrauensbildenden Maßnahmen im digitalen Mediageschäft, die national und international Qualitätsstandards setzen. Sie stellt damit sicher, dass Zertifizierungen gemäß ihrer Relevanz bewertet und sinnvoll im deutschen Markt eingesetzt werden können. Ein Unternehmen kann sich für das Zertifikat bewerben, wenn sie mehrere Ebenen qualitativer Anforderungen und Standards im Unternehmen verankert und umsetzt. Hierzu zählen User Experience, Verification, Transparency und Quality Management. Neben der konzeptionellen Kompetenz gehört das entsprechende Projekt-, Prozess- und Qualitätsmanagement zum Kern des Unternehmens. Dafür halten das Unternehmen eigenes Personal bereit. Antragsberechtigt sind sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder des BVDW.

### **§2 Zustandekommen des Vertrages**

1. Die BVDW Services GmbH (BVDW GmbH) wird das Zertifizierungsverfahren namens und im Auftrag des BVDW e.V. durchführen.
2. Der BVDW stellt sämtliche Informationen über die Art und Weise der Zertifizierung auf der Webseite unter [www.bvdw.org](http://www.bvdw.org) zur Verfügung. Interessierte Unternehmen können sich das Antragsformular nebst diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen dort zur Ansicht herunterladen.
3. Das Unternehmen übersendet die Einreichung via Datenbank und unter vollständiger Anfügung der weiter benötigten Unterlagen, insbesondere dem Unternehmenslogo, an den BVDW. Mit Übersendung an den BVDW gibt das Unternehmen einen verbindlichen Antrag zum Vertragsschluss zu den nachfolgend niedergelegten Bedingungen ab.
4. Die ausgefüllte Einreichung des Unternehmens, nebst benötigten Antragsunterlagen, muss dem BVDW spätestens zu dem beim Aufruf zur Bewerbungsphase genannten Zeitpunkt zugegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zugangs (Antragsformular nebst Antragsunterlagen). Nach diesem Termin zugegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Zertifizierungsvertrag kommt erst durch die Annahme des BVDW zu Stande. Die Annahme kann durch den BVDW entweder durch Übersendung einer Rechnung für das Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 oder durch ausdrückliche Vertragsannahme in Textform (§ 126b BGB) erklärt werden. Die Annahme des Zertifizierungsantrages steht dem BVDW frei.

### **§3 Vertragsdurchführung**

1. Nach Eingang des Antragsformulars, nebst allen zur Prüfung benötigter Unterlagen, erfolgt eine Vorabprüfung des BVDW auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
2. Die Zertifikatsprüfung erfolgt auf Grundlage des eingereichten Antragsformulars, nebst Antragsunterlagen und nach Maßgabe des untenstehenden Kriterienkatalogs. Soweit Unterlagen nicht vollständig von dem Unternehmen oder ihren Referenzkunden eingereicht wurden, kann der BVDW jeweils eine zweimalige Nachfrist zur Einreichung festsetzen. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der letzten Frist steht dem BVDW ein Kündigungsrecht gemäß § 13 Abs. 2c zu.

### **§4 Pflichten des Unternehmens**

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Fristen müssen zwingend eingehalten werden.

2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Zertifizierungsprozesses ist das Unternehmen verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, um während der vereinbarten Ansprechzeiten gegebenenfalls erforderliche Informationen und Fragen klären zu können. Der Ansprechpartner muss ermächtigt sein, Erklärungen im Namen des Unternehmens abzugeben, die im Rahmen der Durchführung der Zertifizierungsprüfung notwendig sind.
3. Das Unternehmen ist allein verantwortlich für die fristgerechte Vorlage von Unterlagen.
4. Das Unternehmen ist verpflichtet, die sich aus dem Zertifizierungsprozess ergebenden Kosten gemäß § 10 zu tragen.
5. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die durchzuführende Zertifizierung erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

## §5 Pflichten des BVDW

1. Der BVDW ist verpflichtet, die Antragsunterlagen sorgfältig zu prüfen, gemäß der unten aufgeführten Kriterien zeitnah zu bearbeiten und das Ergebnis nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses an das Unternehmen zu kommunizieren.
2. Ansprechpartner für inhaltliche Fragen rund um die Zertifizierung ist auf Seiten des BVDW:  
Jana Hamalides  
Projektmanagerin Qualitätszertifikate  
E-Mail: [hamalides@bvdw.org](mailto:hamalides@bvdw.org)  
Telefon: 030 2062186-0
3. Der BVDW ist bei erfolgreicher Prüfung sämtlicher Kriterien zur Erteilung des Zertifikats gemäß § 8 verpflichtet.

## §6 Bewertungskriterien

1. Kriterium User Experience (20%)
  - a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
    - Coalition for better Ads
    - LEAN Principles
  - b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
    - Selbsterklärung nach CBA Experience Programm
    - Selbsterklärung nach LEAN Principles
    - Selbsterklärung zur technischen Spezifikation
2. Kriterium Verification (50%)
  - a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
    - Viewability
    - Invalid Traffic
    - Brand Safety
  - b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
    - Selbsterklärung Dokumentation Viewability
    - Selbsterklärung zur Guideline Invalid Traffic gemäß BVDW
    - Selbsterklärung zu Legal Safety Kriterien für Brand Safety
  - c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
    - Viewability: Einsatz von mindestens einem zertifizierten System (Zertifizierung nach IAB Europe/MRC oder anderen)
    - Invalid Traffic: Einsatz von mindestens einem zertifizierten System (Zertifizierung nach IAB Europe/MRC oder anderen)
    - Brand Safety: Einsatz von mindestens einem zertifizierten System (Zertifizierung nach IAB Europe/MRC oder anderen)
3. Kriterium Transparency (30%)
  - a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
    - Code of Conduct Programmatic Advertising
    - AGOF/Audience
  - b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
    - Unterzeichnung des Code of Conduct Programmatic Advertising
    - Selbsterklärung AGOF/Audience
  - c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
    - Die Vermarkter verpflichten sich, den maßgeblichen Teil des Portfolios über die AGOF zu erfassen und auszuweisen.

- Die Unternehmen nutzen die AGOF Daten als Grundlage für Ihre Digitalplanung.
4. Qualitätsmanagement (%) (folgt zu einem späteren Zeitpunkt)
    - a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
      - Qualitätsmanager
      - Fortbildungsprogramme (intern und extern)
    - b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
      - Lebenslauf, Anstellungsvertrag, Qualifikationen, Fortbildungen etc.
    - c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
      - Nachweis über die Qualifikationen von mindestens einem Mitarbeiter z. B. als Kopie der letzten Weiterbildung zum Qualitätsmanager, geschwärtzter Auszug des Anstellungsvertrages oder eines Lebenslaufes (Xing, LinkedIn) oder Abschlussbeleg/Zertifikat für Qualitätsmanagement/Qualitätsmanager.

## §7 Bewertung

1. Der BVDW hat die Vornahme der Zertifizierungsprüfung einem Prüfungsgremium übertragen. Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Erst- und ggf. Zweitprüfer der Gremienleitung der Fokusgruppe Digital Marketing Quality im BVDW und dem Projektmanager Qualitätszertifikate zusammen.
2. Sämtliche Antragsunterlagen werden auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit durch einen hauptamtlichen Fachgruppenmanager im BVDW geprüft und in die Bewertungsmatrix überführt.
3. Sämtliche Antragsunterlagen werden über die zentrale Einreichungsdatenbank automatisch in die Bewertungsmatrix überführt und ausgewertet. Der zuständige BVDW-Projektmanager überprüft die eingegangenen Dokumente im Nachgang lediglich auf Vollständigkeit und inhaltliche Abweichungen durch die automatische Erfassung.
4. Die Bewertung sämtlicher zu erfüllender Kriterien erfolgt anhand eines Punktesystems. Dabei werden die Punkte von 1 („extrem unzureichend“) bis 10 („ausgezeichnet, hervorragend“) vergeben.
5. Die vergebenen Punkte für ein einzelnes Bewertungskriterium bzw. eine Unterkategorie werden mit sämtlichen Punkten für das jeweilige Kriterium bzw. die jeweilige Unterkategorie zusammengerechnet und ein entsprechender Durchschnitt pro Kriterium errechnet.
6. Die einzelnen Bewertungskriterien werden im Hinblick auf das Gesamtergebnis wie folgt gewichtet:
  - d) User Experience 20%
  - e) Verification 50%
  - f) Transparancy 30%
  - g) Qualitätsmanagement % (folgt zu einem späteren Zeitpunkt)
7. Für alle Gewichtungsschwellen gilt, dass diese jeweils nur ungeteilt in die Bewertung einfließen („Ganz oder gar nicht“-Prinzip). Bsp.: Werden im Kriterium Erfahrung mind. 80 Prozent erreicht, hat man das Kriterium und damit 20 Prozent der zum Bestehen mindestens erforderlichen 80 Prozent der Gesamtbewertung erreicht. Werden innerhalb des Kriteriums 80 Prozent der Unterkategorien nicht erreicht, hat man das gesamte Kriterium nicht erfüllt und erhält somit die 20 Prozent nicht.

## §8 Zertifikatserteilung und Lizenzbedingungen

1. Im Falle des Bestehens der Zertifizierungsprüfung erhält das Unternehmen vom BVDW eine E-Mail, welche eine kumulierte Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse enthält.
2. Im Falle des Nicht-Bestehens der Zertifizierungsprüfung informiert der BVDW das Unternehmen schriftlich. Neben der kumulierten Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse, enthält das Schreiben eine Kurz-Begründung zu den einzelnen Bewertungskriterien.

Sollte das Unternehmen knapp am Schwellenwert 8, das entspricht 80%, (mit einem Punkt Differenz, d.h. zwischen 70,0% und 79,9%) bewertet worden sein, hat das Unternehmen nach Einschätzung und Entscheidung des Prüfungsgremiums die Möglichkeit zur Nachprüfung. Das Unternehmen wird hierüber durch den BVDW unterrichtet. Dem Unternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Unterlagen nachzubessern.
3. Erfüllt das Unternehmen die Zertifizierungsvoraussetzungen, ist sie berechtigt, ein vom BVDW bereitgestelltes, die Einhaltung der zu erfüllenden Bewertungskriterien verkörperndes Kennzeichen (Zertifikat), als Referenz zu nutzen. Das Zertifikat wird dem Unternehmen gemäß § 5 Abs. 1 in digitaler Form per E-Mail übersandt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das vom BVDW bereitgestellte Qualitätszertifikat-Logo (Kennzeichen für die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen betriebenen Webseiten für das erfolgreich zertifizierte Unternehmen. Das Logo ist zwingend mit der Beschreibung des Qualitätszertifikates auf der BVDW-Website unter <https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/digital-trust-initiative-qualitaetszertifikat/>

zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.

Sollte die Agentur das Zertifikat in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/digital-trust-initiative-qualitaetszertifikat/>) in Form einer Fußnote anzugeben.

4. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt vorerst 12 Monate in der Einführungsphase und danach 24 Monate ab Erteilung. Das Unternehmen ist befugt, das Zertifikat für den angegebenen Zeitraum zu führen. Die Nutzung über den angegebenen Zeitraum hinaus ist nur in Verbindung mit einer Zertifizierung und Bestehen im unmittelbar darauffolgenden Turnus zulässig. Wird die Zertifizierung im Folgeturnus nicht bestanden (Lücke in einer Reihe) ist keine Nutzung abgelaufener Logos mehr zulässig. Weiterhin erhält das Unternehmen eine gerahmte Zertifizierungsurkunde und wird in der Pressekommunikation, sowie auf der Webseite des BVDW entsprechend erwähnt. Es gilt § 12 Abs. 3.
5. Der BVDW ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Zertifikat. Die Berechtigung für Nutzung des Kennzeichens wird dem Unternehmen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
6. Für den Fall des Bestehens räumt der BVDW dem Unternehmen an dem Zertifikat ein widerrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, das gemäß Abs. 3 überlassene Zertifikat ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung des Unternehmens zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über die von dem Unternehmen betriebenen Webseiten, zugänglich zu machen. Die Verwendung auf von dem Unternehmen betriebenen Webseiten, über welche sie Leistungen unter einer oder mehrerer Vertriebsmarken anbietet, ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für das in diesem Vertrag benannte Unternehmen. Die Nutzung des Zertifikats durch ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen oder Referenzkunden) ist nicht gestattet. Davon erfasst ist weiter das Recht, das Zertifikat auch über anderen Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf kann insbesondere im Falle § 13 Abs. 2a erfolgen. Im Falle des Widerrufs ist das Unternehmen verpflichtet, das bei ihr in elektronischer Form vorliegende Zertifikat unverzüglich und dauerhaft zu löschen.
7. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Zertifizierungskosten gemäß § 10 dieses Vertrages.

## § 9 Einspruchsverfahren bei Nicht-Bestehen

1. Das Unternehmen kann im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 Einspruch erheben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mitteilung bei dem Unternehmen.
2. Der Einspruch ist schriftlich (z.B. per Brief, Fax, unterschriebenes PDF) an folgende Adresse zu richten:  
BVDW Services GmbH  
z. Hd. Jana Hamalides  
Schumannstr. 2  
10117 Berlin  
zertifikate@bvdw.org
3. Das Einspruchsschreiben muss eine detaillierte Begründung enthalten und erkennen lassen, auf welche konkreten Prüfpunkte Bezug genommen wird. Die Nachprüfung ist auf die konkret vorgebrachten Beanstandungen begrenzt. Einsprüche ohne entsprechende Begründung werden nicht berücksichtigt. Die Begründung kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht nachgeholt werden. Nach Eingang des begründeten Einspruchs wird der Prüfungsausschuss die im Antragsbogen gemachten Angaben, die auf deren Basis durchgeführte Bewertungen sowie die Argumente der Beanstandung zum Prüfungsergebnis des Unternehmens noch einmal prüfen. Der Prüfung werden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Einreichung gemäß § 3 vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Nachträgliche Einreichungen oder Erklärungen des Unternehmens können nicht berücksichtigt werden.
4. Der BVDW wird dem Unternehmen das Ergebnis der Nachprüfung zeitnah, spätestens jedoch 30 Werktage nach Eingang des Einspruchs mitteilen.
5. Im Falle der Erteilung des Zertifikats nach erfolgreichem Einspruch (Abhilfe) wird das Logo des Unternehmens als Zertifikatsträger auf der bvdw.de ergänzt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
6. Soweit die Nachprüfung das Ergebnis der Erstprüfung bestätigt (Nichtabhilfe), wird der BVDW dies dem Unternehmen schriftlich mitteilen. Die Entscheidung ist in diesem Falle endgültig.

## § 10 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für eine Zertifizierung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Zertifizierungsgebühren für Mitgliedsunternehmen:  
Zertifizierung zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. gültig für 12 Monate (Einführungspreis), danach 24 Monate gültig;  
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
  - 1.500,-€ netto für die Prüfung (Einführungspreis, 12 Monate gültig)
  - 500,-€ netto für das Tragen des Siegels (Einführungspreis, 12 Monate gültig)

- 1.750,- € netto für die Prüfung (24 Monate gültig)
  - 750,- € netto für das Tragen des Siegels (24 Monate gültig)
2. Zertifizierungsgebühren für Nicht-Mitglieder:  
Zertifizierung zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. gültig für 12 Monate (Einführungspreis), danach 24 Monate gültig:  
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
- 2.000,-€ netto für die Prüfung (Einführungspreis, 12 Monate gültig)
  - 750,-€ netto für das Tragen des Siegels (Einführungspreis, 12 Monate gültig)
- 3.000,- € netto für die Prüfung (24 Monate gültig)
- 1.000,- € netto für das Tragen des Siegels (24 Monate gültig)
3. Zertifizierungsgebühren für Nachprüfung:  
Bei Nichtbestehen haben die Agenturen die Möglichkeit zur Nachprüfung (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
- 750,- € netto für die Nachprüfung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder
4. Zahlungsmodalitäten  
Der BVDW stellt dem Unternehmen die Kosten nach Abschluss des jeweiligen Zertifizierungsschritts in Rechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:

BVDW Services GmbH  
Commerzbank AG  
IBAN DE 18 3008 0000 0229 4205 00  
SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300  
Verwendungszweck: Digital-Trust-Initiative-Qualitätszertifikat

## § 11 Nutzungsrechte, Referenz

1. Der BVDW erhält das Recht, die Unternehmensdaten des Unternehmens im Falle des Bestehens für eigene Referenzzwecke z.B. zur Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 zu verwenden. Dazu gehört auch das mit dem Antragsformular von dem Unternehmen eingereichte Logo.
2. Das Unternehmen stellt dem BVDW zu diesem Zweck das im Antragsformular bezeichnete Kennzeichen in digitaler Form zur Verfügung und räumt dem BVDW ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannte und unbekannte Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht.

## § 12 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche während der Durchführung oder bei Gelegenheit der Zertifizierung erhaltenen Daten und Informationen, einschließlich Inhalt und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über das Unternehmen vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus fort. Das Unternehmen kann den BVDW von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BVDW erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
3. Das Unternehmen ist frühestens einen Tag nach der offiziellen Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Zertifikates zu kommunizieren und das zur Verfügung gestellte Zertifikat zu verwenden.

## § 13 Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird durch Annahme seitens des BVDW gemäß § 2 Abs. 4 wirksam und endet spätestens mit der Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikats.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für den BVDW insbesondere gegeben bei:
  - a) Unrichtigen und unwahren Auskünften durch das Unternehmen.
  - b) Nichtzahlung gemäß der in § 10 statuierten Zahlungsziele.
  - c) Soweit die zur Bewertung notwendigen Antragsunterlagen trotz Aufforderung durch den BVDW gemäß § 4 Abs. 4 nicht vorliegen.
  - d) Verstoß gegen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Programmatic Advertising.

## §14 Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der BVDW nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung das Unternehmen regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Der BVDW haftet bei leichter Fahrlässigkeit, ferner für Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des BVDW auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.
2. Der BVDW haftet nicht für Schäden, die das Unternehmen durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere eigene Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können. Ebenso wenig haftet der BVDW für Schäden, die entstehen, weil der Internet-Zugangs-Provider seine Leistungen (Zugang zum Internet) nicht wie geschuldet erbringt.
3. Das Unternehmen versichert, Inhaber sämtlicher zur Zertifizierungsprüfung an den BVDW überlassenen Unterlagen und Informationen zu sein und über darin etwa enthaltene schutzfähige Informationen aus eigenem oder übertragenem Recht frei verfügen darf. Das Unternehmen versichert weiter, dass die sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere eventuell notwendige Einwilligungen Dritter vorliegen.
4. Das Unternehmen stellt den BVDW für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung oder Auswertung der eingereichten Unterlagen und Kontaktdaten von Referenzkunden sowie von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen seitens Dritter frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die dem BVDW durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die der BVDW zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Das Unternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, den BVDW bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

## §15 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Zertifizierungsprozesses entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Bei Streitigkeiten über die Begründung bzw. das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Bewertungskriteriums, welches zur Nicht-Erteilung des Zertifikats führt, wird der von dem Unternehmen benannte Ansprechpartner zunächst Kontakt zur Geschäftsführung des BVDW mit der Bitte um Klärung suchen.
2. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
3. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
5. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich welcher Rechtsgrundlage ist Berlin.